

tokollinhalts nicht nachgeprüft werden kann. Auch die Möglichkeit, daß die Sache aus dem Kassationsverfahren oder i dem Wiederaufnahmeverfahren zurückverwiesen und dann bisweilen eine anderweitige Würdigung oder eine Wiederholung der Beweisaufnahme erforderlich wird, kann außer Betracht bleiben, weil sich auch sonst in Ausnahmefällen die Folgen der zunächst eingetretenen Rechtskraft nicht vollständig beseitigen lassen. Unerläßlich ist es aber, wenigstens die formelle Rechtskraft, also gegebenenfalls die Beendigung des Berufungsverfahrens abzuwarten. Diese Instanz ist nach dem jetzigen Aufbau der ZPO gerade zur vollen Nachprüfung des bisherigen Verfahrens, also auch der Beweisaufnahme bestimmt, und diese Möglichkeit darf nicht durch Löschung des Tonbandes eingeschränkt werden.

Peiler schlägt de lege ferenda vor, den Parteien bzw. ihren Vertretern eine Abschrift der Übertragung vom Tonband zu senden und ihnen eine Berichtigungsfrist von einer Woche zu setzen. Unterbleibt in diesen Fällen ein Widerspruch, dann wird zwar meistens von der Richtigkeit der Beweiseniederschrift ausgegangen werden können, aber die Löschung des Tonbandes würde doch eine gewisse Beschränkung der Wahrheitserforschung bedeuten.

Nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung besteht jedenfalls die Verpflichtung, das Tonband bis zur Rechtskraft des Urteils aufzubewahren.

Zu Peilers Vorschlägen bezüglich der Abfassung des Urteils sei darauf hingewiesen, daß § 310 ZPO es — anders als die Regelung im arbeits- oder familienrechtlichen Verfahren — ins Ermessen des Gerichts stellt, das Urteil sofort oder innerhalb einer Woche zu verkünden. Wenn zur Klärung erheblicher Zweifel (z. B. über die Würdigung von Beweisen) eine längere Beratung erforderlich ist, wird sich in vielen Fällen dieser kurze Aufschiebung empfehlen. Erfahrungen haben gezeigt, daß sofort verkündete Urteile zuweilen Mängel aufweisen, die vermutlich bei eingehenderer Beratung vermieden worden wären. Unbedingt ist davon abzuraten, die Urteilsformel vor der vollständigen und unterschriebenen Niederlegung der Begründung oder sogar überhaupt vor deren Ausarbeitung zu verkünden. Das schwächt die für die Urteilsbildung notwendige Selbstkontrolle des Gerichts und führt zu einer Scheinbeschleunigung, mit der niemand gedient ist.

*Oberrichter Dr. KURT COHN,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

ZUM Entwurf des TamiUeuCfesetzbucks

Prof. Dr. med. habil. GERHARD HANSEN, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Probleme der Vaterschaftsfeststellung

§ 54 des FGB-Entwurfs übernimmt die sog. gesetzliche Empfängniszeit (181. bis 302. Tag vor der Geburt) aus dem BGB (§ 1592). Dieser Begriff, dem damaligen Stand und Erfahrungsschatz der medizinischen Wissenschaft entsprechend eingeführt, ist nicht mehr haltbar und widerspricht den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Man kann im biologischen Geschehen der Erzeugung und Entwicklung des Menschen keine festen Grenzen festlegen; dem trägt auch der Entwurf durch §54-Abs. 3 Satz 2 Rechnung: „Es kann der Nachweis geführt werden, daß die Empfängnis außerhalb dieser Zeit stattgefunden hat.“ Diese Formulierung ist jedoch nicht zu vertreten. Es ist ärztlich-naturwissenschaftlich niemals der Nachweis zu führen, daß die Empfängnis außerhalb dieser Zeit stattgefunden hat, sondern es ist nur möglich festzustellen, daß eine Empfängnis außerhalb dieser Zeit im konkreten Fall nicht auszuschließen ist.

Die Tatsache, daß unreife Früchte mit einer Tragezeit von unter 181 Tagen geboren und am Leben erhalten wurden und daß Tragezeiten von mehr als 302 Tagen als sicher erwiesen gelten, erfordert, daß der Begriff der gesetzlichen Empfängniszeit wegfällt und daß eine Formulierung gefunden wird, die den Erkenntnissen der modernen Medizin, den Bedingungen der Gutachterenerstattung und der richterlichen Praxis Rechnung trägt.

§ 54 Abs. 2 sollte deshalb etwa folgende Formulierung erhalten:

„Als Vater eines Kindes kann festgestellt werden, wer mit der Kindesmutter innerhalb eines Zeitraumes geschlechtlich verkehrt hat, der nach Reifegrad und Entwicklungszustand des Kindes bei seiner Geburt als Erzeugungstermin in Frage kommt.“

f

Nach geltendem Recht muß eine Klage angenommen werden, obwohl die Beibwohnung 300 Tage vor der Geburt stattfand und das Kind unreif geboren wurde; die gesetzliche Empfängniszeit verlangte es so. Die von mir vorgeschlagene Formulierung erlaubt es, solche Klagen zu verhindern und damit unnötige Verfahren, Gutachten usw. zu vermeiden.

Bisher mußte der Richter jeden Mehrverkehr akzeptieren, der innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit lag, und die Zeugen als mögliche Väter in Betracht ziehen. Bei meiner Formulierung ist das nicht der Fall, da die Vermutung der Vaterschaft an die Bedingung geknüpft ist, daß Beibwohnungstermin und Reifegrad etwa übereinstimmen. Nach meinem Vorschlag bekommt jedes Kind entsprechend seiner Reife seine „persönliche“ Empfängniszeit. Es wäre durchaus diskutabel, Tabellen zu schaffen, die für die verschiedenen Reifegrade, die möglichen Empfängniszeiten enthalten. Mit solchen Tabellen könnten die Referate Jugendhilfe gute Vorarbeit leisten, und die Richter könnten sie verwenden, um ohne großen Aufwand an Zeugenvernehmungen, Gutachten usw. sehr schnell klare prozessuale Situationen zu schaffen.

§ 54 Abs. 1 des Entwurfs enthält den Satz: „Ein Verkehr, der nicht zur Empfängnis geführt hat, bleibt außer Betracht.“ Dieser Formulierung kann ich nicht beipflichten. Sie ist — abgesehen von den anderen Methoden der Vaterschaftsbestimmung — nicht einmal bei Blutgruppengutachten verwendbar, die bekanntlich einen sicheren und absoluten Ausschluß ergeben. Denn auch beim Blutgruppengutachten muß jeder Sachverständige die kleine, aber bedeutsame Einschränkung machen: entsprechend dem heutigen Stand der Wissenschaft. Es müßte — wenn diese Formulierung beibehal-